

ANLAGE NR. 3.180
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BRANDBERGE IN HALLE"
(EU-CODE: DE 4437-309, LANDESCODE: FFH0179)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in den Gemarkungen Kröllwitz und Lettin.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 90 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Porphyrkuppenkomplex Brandberge sowie die Offenlandbereiche und Gehölzstrukturen zwischen Heide-Nord und Kröllwitz, welche im Nord-Westen beginnend durch die Straße Zum Teich und den Siedlungsbereich, dem nach Osten südlich der Kläranlage verlaufenden Weg sowie durch die Äußere Lettiner Straße, im Osten durch den Siedlungsbereich am Fuchsberg, im Süden durch das Industriegelände und die Dölauer Straße, im Westen durch die Nordstraße, den Siedlungsbereich am Wilhelm-Koenen-Ring und anschließend durch die nach Norden, parallel zur Nordstraße verlaufende Versorgungsleitung begrenzt werden, einschließlich eines von der Straße An der Kiesgrube und der Äußeren Lettiner Straße sowie der Kleingartenanlage umgebenen Offenlandkomplexes im nördlichen Teil des Gebietes.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Brandberge“ (NSG0155), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ (LSG0034HAL) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0179,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 261.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des auf Porphyrkuppen im Nordwesten der Stadt Halle etablierten Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der trockenen Offenlandhabitats und der zur Saale hin abfallenden Extensivgrünlandflächen nährstoffärmerer, nasser bis frischer Standorte in Verbindung mit Gehölzen, Krautfluren und Kleingewässern,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Schnellläufer (*Harpalus modestus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 8230,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210 und 8230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.

(4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.